

Anlage 1: Baustellenanforderungen

Allgemein

Um dem Thema „Nachhaltiges Bauen“ gerecht zu werden, wird eine Zertifizierung des Bauwerks nach dem deutschen Gütesiegel der DGNB angestrebt. Zur erfolgreichen Zertifizierung gehören u.a. Punkte zum Umweltschutz auf der Baustelle. Hierfür ist die Erfüllung der folgenden Anforderungen unverzichtbar.

Ziel ist es, die Prozesse auf der Baustelle so zu gestalten, dass Einflüsse auf die lokale Umwelt minimiert werden und die Vermeidung von Abfällen sowie das hochwertige Recycling von Baureststoffen gefördert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden Anforderungen auf der Baustelle umzusetzen und durch geeignete Nachweise, wie z. B. Protokolle mit Fotos, zu dokumentieren und an den Bauherrn weiterzureichen. Die Übergabe der Nachweisunterlagen erfolgt parallel zum Bauprozess und soll vierteljährlich, wenn nichts anderes vereinbart, beim Bauherrn eingereicht werden.

Abfallarme Baustelle:

Die gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) werden erfüllt. Die Baustoffe werden mindestens in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und gefährliche Abfälle (z. B. asbesthaltige Materialien) getrennt. Die Bauleitung kontrolliert die Materialtrennung und die korrekte Nutzung der Sammelstellen. Die Nachweise werden z. B. über Lieferscheine, Baustelleprotokolle und Fotos an den Bauherrn bzw. seinen Vertretern übergeben. Der Nachweis über den angefallenen Abfall erfolgt über eine Abfallbilanz nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

Pflicht des Auftragnehmers:

- Seinen Müll nach dem gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetz zu sortieren und zu entsorgen, s. auch Gewerbeabfallverordnung neu ab 1. August 2017.
- Eine Abfallbilanz in Anlehnung an die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zu führen. Ziel ist u. a. die Minimierung von Mischabfällen. Die aufgestellten Bilanzen werden dem Bauherrn während der Bauzeit monatlich zugeschickt.
- Das Personal auf der Baustelle wird zum Punkt abfallarme Baustelle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie Abfalltrennung geschult. Die Schulungen sind zu protokollieren. Die erstellten Protokolle mit Unterschriften der Teilnehmer werden dem Bauherrn überreicht. Jedes Gewerk sollte mindestens 1mal geschult werden.
- Sollten Container aufgestellt werden, werden diese im Baustelleneinrichtungsplan eingezeichnet und dem Bauherrn und seinem eingesetzten Auditor übermittelt.

Lärmarme Baustelle

Es wird ein Lärmvermeidungskonzept für die Baustelle ausgearbeitet und umgesetzt. Es behandelt u.a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Baulärm z. B. durch den Einsatz lärmarmer Maschinen gemäß RAL.UZ53 oder Arbeitstechniken sowie die Planung von lärmintensiven Arbeiten. Vorzulegen sind das Lärmschutzkonzept und Nachweise zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Lärmschutzkonzept mindestens zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Pflicht des Auftragnehmers:

- Aufstellen aller zu erwartenden lärmintensiven Baumaßnahmen.
- Aufstellen und schriftliches Einreichen eines Maschineneinsatzplans vor Beginn der Baumaßnahme beim Bauherrn. Sollten sich während der Realisierung Veränderungen ergeben, so sind diese dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen.
- Schriftlicher Nachweis, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten werden. Sind hierzu Maßnahmen zu ergreifen (z. B. geschlossener Bauzaun etc.), so sind diese in einem Konzept festzulegen und dem Bauherrn schriftlich nachzuweisen.

Staubarme Baustelle

Pflicht des Auftragnehmers:

Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche wird verhindert, soweit das technisch möglich ist. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung werden Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren durchgeführt.

Einrichtungen zum Abscheiden und Erfassen von Stäuben entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die Einrichtungen werden regelmäßig gewartet und geprüft. Durch diese Maßnahmen werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Es wird eine Liste aller staubarmen Maschinen und Geräte, die sich auf der Baustelle befinden, aufgestellt. Die ausgeschriebenen Maßnahmen werden zusätzlich auf der Baustelle kontrolliert und dokumentiert, z. B. durch Fotos.

Boden- und Grundwasserschutz auf der Baustelle

Pflicht des Auftragnehmers:

Es wird sichergestellt, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird. Die Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen berücksichtigen den Bodenschutz ausdrücklich. Es wird sichergestellt, dass kein mit den unter "Sonstige Hinweise" beschriebenen R-Sätzen gekennzeichnete Stoff in Kontakt mit der Umwelt kommt. Der Bodenschutz wird dokumentiert und mit Fotos belegt. Über den dokumentierten Schutz vor chemischen Verunreinigungen hinaus, wird der schützenswerte Boden auch vor schädlichen mechanischen Einflüssen bewahrt.